

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **16.07.2015**

AZ: **BSG 37/15-E S**

Beschluss zu BSG 37/15-E S

In dem Verfahren BSG 37/15-E S

vertreten durch Rechtsanwalt —

— Beschwerdeführer —

gegen

Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland Berlin,

—,

vertreten durch —, und —

— Beschwerdegegner —

wegen Eilantrag auf Verweisung eines am Landesschiedsgericht Berlin anhängigen Parteiausschlussverfahrens

hat das Bundesschiedsgericht am 16.07.2015 durch die Richter Markus Gerstel, Florian Zumkeller-Quast, Harald Kibbat, Georg von Boroviczeny und Claudia Schmidt im Umlaufverfahren entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Die Parteien streiten um den Ausschluss des Beschwerdeführers aus der Piratenpartei Deutschland. Das Ausschlussverfahren wurde erstinstanzlich am Landesschiedsgericht Berlin unter dem Aktenzeichen LSG-BE-2014-08-31 geführt und am 22.12.2014 durch Urteil abgeschlossen. Dieses Urteil wurde mit Urteil des Bundesschiedsgerichts BSG 1/15-H S vom 04.06.2015 aufgehoben und das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurückverwiesen.

Der Beschwerdeführer trägt mit Schreiben vom 08.07.2015 vor, dass das Landesschiedsgericht Berlin handlungsunfähig sei. Es sei nach § 3 Abs. 6 SGO nicht ordnungsgemäß besetzt, da zwei der am Verfahren teilnehmenden Richter andere Parteiämter bekleiden: der Richter André Lefeber sei Gebietsbeauftragter im Gebietsverband Steglitz-Zehlendorf, und die Richter in Bettina Günter sei Stellvertretende Gebietsbeauftragte im Gebietsverband Steglitz-Zehlendorf. Das Landesschiedsgericht Berlin sei im vorliegenden Verfahren handlungsunfähig, da nach Abzug der beiden genannten Richter, sowie des sich für befangen erklärten Richters Oliver Waack-Jürgensen lediglich zwei Richter verbleiben.

Desweiteren sei Anlass zu einer Untätigkeitsbeschwerde gegeben. Bereits das ursprüngliche Verfahren sei erst nach der Dreimonatsfrist verhandelt und entschieden worden. Das Landesschiedsgericht glaube rechtsirrig, ein zurückverwiesenenes Verfahren eröffnen zu müssen, habe dies jedoch erstmals nach der Monatsfrist getan.

Der Beschwerdeführer beantragt im Eilverfahren nach § 11 SGO sinngemäß die Verweisung an ein zuständiges Landesschiedsgericht wegen Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichts Berlin, hilfsweise selbiges wegen Verfahrensverzögerung.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 16.07.2015

AZ: **BSG 37/15-E S**

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist unzulässig und daher abzuweisen.

1. Eilverfahren

Eine Verweisung eines Verfahrens kann nicht durch einstweilige Anordnung geschehen, da hierdurch die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen würde.

2. Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichts

Soweit der Beschwerdeführer die Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichts aufgrund § 3 Abs. 6 SGO vermutet, so liegt diese nicht vor.

Gebietsbeauftragte sind kein Vorstand einer Gliederung. Dies scheitert zusätzlich zur fehlenden Vorstandseigenschaft bereits in Ermangelung einer Gliederung: Der Landesverband Berlin hat zum aktuellen Zeitpunkt keine Untergliederungen. Auch sind sie keine Angestellten der Partei. Eine Ämterkumulation im Sinne des § 3 Abs. 6 SGO kann daher schon tatbestandlich nicht vorliegen.

Damit verbleiben auch nach der Rechnung des Beschwerdeführers mindestens 4 Richter im Verfahren.

3. Verfahrensverzögerungsbeschwerde

Eine Verfahrensverzögerungsbeschwerde kann erst nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung eingelegt werden, § 10 Abs. 9 SGO. Nach Aussage des Beschwerdeführers wurde das Verfahren nach Rückverweisung erneut eröffnet, die Eröffnung liegt daher keine drei Monate zurück. Auch
wenn man der Ansicht des Beschwerdeführers entspräche, dass eine Eröffnung nach Rückverweisung
nicht erforderlich sei, so entspricht der Termin der Verfahrenseröffnung dem der Rückverweisung, da
dies den frühestmöglichen Zeitpunkt darstellt, an dem das Landesschiedsgericht verfahrensleitende
Schritte, beispielsweise die Ladung zu einer mündlichen Verhandlung, vornehmen kann. Auch seit der
Rückverweisung sind keine drei Monate vergangen.

Die prozessuale Vorgeschichte, insbesondere dass das Verfahren bereits zu einem früheren Zeitpunkt am Landesschiedsgericht Berlin verhandelt wurde, ist für die Fristberechnung unerheblich. Die Beschwerdeausschlussfrist nach § 10 Abs. 9 SGO beginnt frühestens mit Rückverweisung, da vorher keine Verfahrensverzögerung durch das zuständige Schiedsgericht beginnen kann.